

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter ***R*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 7. Februar 2022 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 7. Jänner 2022 betreffend die Rückforderung von Familienbeihilfe zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 Bundesabgabenordnung (BAO) teilweise Folge gegeben.

Der Rückforderungsbetrag an Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag betreffend ***1*** für den Zeitraum November 2019 bis August 2020 und den Erhöhungsbetrag an Familienbeihilfe für zwei Kinder betreffend ***2*** für den Zeitraum November 2019 bis August 2020 beträgt:

Familienbeihilfe (FB)	€ 1.793,00
Kinderabsetzbetrag (KG)	€ 584,00
Summe	€ 2.377,00

Hinsichtlich der Monate September 2020 bis September 2021 erfolgt keine Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages.

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 7. Jänner 2022 wurde der Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 26 Abs.1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) iVm § 33 Abs.3 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) aufgefordert, die für seine Tochter ***1*** bezogene

Familienbeihilfe für den Zeitraum November 2019 bis September 2021 und den Kinderabsetzbetrag für den Zeitraum November 2019 bis September 2021 sowie den Erhöhungsbetrag für Geschwister an Familienbeihilfe für seinen Sohn ***2*** für den Zeitraum November 2019 bis März 2021 in Höhe von € 5.741,90 (FB: € 4.398,70; KG € 1.343,20) zurückzuzahlen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ***1*** im Oktober 2019 ihr Studium abgebrochen habe.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf mit Eingabe über FinanzOnline vom 7. Februar 2022 Beschwerde erhoben. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass ***1*** zwar ihr Studium 2019 abgebrochen habe, aber mit dem Finanzamt Kontakt aufgenommen habe, um den Wegfall des Bezugs der Familienbeihilfe zu melden. Seit September 2020 besucht ***1*** ein Kolleg für ***3*** an der ***A-Schule***.

Mit Beschwerdeverentscheidung des Finanzamtes Österreich vom 12. Mai 2022 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde neuerlich ausgeführt, ***1*** habe im Wintersemester 2017/2018 und im Sommersemester 2018 ***4*** an der Karl-Franzens-Universität in Graz studiert. Mit dem Wintersemester 2018/2019 habe sie auf das Studium der ***5*** an der Karl-Franzens-Universität in Graz gewechselt, dieses Studium aber im Oktober 2019 abgebrochen. Eine Schulbesuchsbestätigung für die ***A-Schule*** sei trotz Ersuchens nicht vorgelegt worden.

Mit Eingabe vom 30. Mai 2022 beantragte der Bf die Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht (Vorlageantrag). Der Bf führte im Wesentlichen aus, dass er keine Aufforderung zur Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung erhalten habe. Der Bf übermittelte die Semesterzeugnisse, das Diplomprüfungszeugnis für das Kolleg für ***3*** an der ***A-Schule*** und eine Schulbesuchsbestätigung.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Die Tochter des Bf, ***1***, geb. am ***6***, studierte im Wintersemester 2017/2018 und im Sommersemester 2018 ***4*** an der Karl-Franzens-Universität in Graz. Mit dem Wintersemester 2018/2019 wechselte sie auf das Studium der ***5*** an der Karl-Franzens-Universität in Graz, welches sie im Oktober 2019 abbrach. Ab September 2020 besuchte sie ein Kolleg der ***A-Schule***, welches sie im Juni 2022 erfolgreich beendete.

Der Bf bezog im Zeitraum November 2019 bis September 2021 für ***1*** die Familienbeihilfe in Höhe von € 165,10 monatlich zuzüglich dem Kinderabsetzbetrag von € 58,40 monatlich.

Von November 2019 bis März 2021 bezog der Bf auch für seinen Sohn ***2*** die Familienbeihilfe.

Zwischen November 2019 und März 2021 wurde zudem die Kinderstaffel für jedes seiner beiden Kinder in Höhe von € 7,10 monatlich ausbezahlt.

2. Beweiswürdigung

Das Bundesfinanzgericht gründet den festgestellten Sachverhalt auf den Inhalt der vom Finanzamt Österreich vorgelegten Verwaltungsakten. Der Sachverhalt ist unbestritten.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Teilweise Stattgabe)

Gemäß § 26 Abs.1 FLAG hat, wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

Gemäß § 2 Abs.1 lit.b FLAG haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten.

Gemäß § 33 Abs.3 EStG steht Steuerpflichtigen, denen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro für jedes Kind zu. ... Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzuwenden.

Nach dem Abbruch des Studiums der ***5*** an der Karl-Franzens-Universität in Graz im Oktober 2019 war die Tochter des Bf bis zum Besuch des Kollegs an der ***A-Schule*** im September 2020 in keiner Berufsausbildung. Dem Bf wurde zwischen November 2019 und August 2020 dennoch Familienbeihilfe ausbezahlt, obwohl der Bf für diese Zeit gemäß § 2 Abs.1 lit.b FLAG keinen Anspruch auf Familienbeihilfe für seine Tochter hatte.

Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag wurden zwischen November 2019 und August 2020 zu Unrecht bezogen und sind gemäß § 26 Abs.1 FLAG zurückzuzahlen.

Ab September 2020 befand sich die Tochter des Bf wieder in einer Berufsausbildung und hat der Bf für den Zeitraum September 2020 bis September 2021 gemäß § 2 Abs.1 lit.b FLAG Anspruch auf Familienbeihilfe. Der Beschwerde war für diesen Zeitraum Folge zu geben und der Rückforderungsbetrag entsprechend einzuschränken.

Berechnung des Rückforderungsbetrages:

1:

FB: § 8 Abs.2 Z.3 lit.d FLAG: € 165,10 x 10 = € 1.651,00

FB: § 8 Abs.3 lit.a FLAG: € 7,10 x 10 = € 71,00

KG: § § 33 Abs.3 EStG: € 58,40 x 10 = € 584,00

2:

FB: § 8 Abs.3 lit.a FLAG: € 7,10 x 10 = € 71,00

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Rückforderung der Familienbeihilfe entspricht der bestehenden Gesetzeslage. Eine Revision ist daher nicht zulässig.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Oktober 2022